

TaxObserver

September 2023 Nr. 3

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Die vorliegende Ausgabe beinhaltet, neben dem traditionellen Kundenporträt, einen Ausblick auf die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze per Anfang 2024. Weiter werfen wir einen Blick auf die Erfordernisse der nichtfinanziellen Berichterstattung für Unternehmen. Und im abschliessenden Beitrag wird anhand eines aktuellen Bundesgerichtsentscheides eine erfreuliche Entwicklung im Steuerrecht aufgezeigt.

Martin Laube
eidg. dipl. Steuerexperte
und Jurist



Anfang des kommenden Jahres tritt eine generelle Mehrwertsteuererhöhung in Kraft. Darüber hatte das Schweizer Stimmvolk im September 2022 entschieden. Die Erhöhung dient der Zusatzfinanzierung der AHV. Der erste Artikel behandelt diese Thematik aus Mehrwertsteuersicht und zeigt zudem auf, wie man sich auf die Erhöhung vorbereiten kann. Im daran anschliessenden Kundenporträt wird die Argus Optik AG mit Sitz in Stäfa vorgestellt. Die von zwei Inhabern geführte Gesellschaft besteht seit 34 Jahren und hat sich erfolgreich als lokale Anbieterin von qualitativ hochwertigen Brillen und Dienstleistungen etabliert. Neben der langjährigen Zusammenarbeit im Bereich Treuhand unterstützt Provida die Inhaber derzeit auch im kürzlich angestossenen Prozess für die Nachfolgeregelung. Der zweite Fachartikel zeigt die aktuellen Entwicklungen im Bereich

der nichtfinanziellen Berichterstattung für Unternehmen in der Schweiz und der EU auf. Die Berichterstattung bezweckt die Erhöhung der Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten einerseits und Kinderarbeit andererseits. Obwohl verschiedene Ausnahmen von der Pflicht zur Berichterstattung bestehen, ist dennoch zu prüfen, ob das eigene Unternehmen eine Berichterstattungspflicht trifft. Zudem hängt die weitere Entwicklung dieser Berichterstattung in der Schweiz insbesondere von der entsprechenden Entwicklung in der EU ab. Im dritten und letzten Fachartikel wird schliesslich eine kürzlich ergangene bundesgerichtliche Rechtsprechung erläutert. Sie betrifft die steuerliche Behandlung der Rückzahlung sogenannter «verdeckter Kapitaleinlagen» bei den natürlichen Personen, die Anteilsinhaber sind.

Inhalt

MWST-Satz-Erhöhung
per 1. Januar 2024
..... SEITE 2

Besser sehen und
dabei gut aussehen
..... SEITE 4

Aktuelle Entwicklung der
nichtfinanziellen Bericht-
erstattungspflichten in
der Schweiz und der Euro-
päischen Union
..... SEITE 6

Aktueller Gerichts-
entscheid zu verdeckten
Kapitaleinlagen
..... SEITE 8

Provida Unternehmer-Talk 2023: Cyber-Attacken – Risiken und Eintrittswahrscheinlichkeit

Beinahe wöchentlich wird in den Medien über Cyber-Attacken gegen Unternehmen und Organisationen berichtet und es betrifft nicht nur internationale oder nationale Unternehmen, sondern auch KMUs aus der Region. Wie sieht die aktuelle Bedrohungslage aus? Welche Vorkehrungen sind sinnvoll?

Diesen und weiteren Fragen gehen wir an unserem Unternehmer-Talk nach. Unser Gastreferent, **Max Klaus**, ist stellvertretender Leiter Operative Cybersicherheit des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit NCSC.

Wir laden Sie ein, mit uns am **Donnerstag, 26. Oktober 2023, ab 18 Uhr, im Würth Haus Rorschach** über Cyber-Gefahren zu diskutieren.

Nach dem Referat wird der Abend mit einem Apéro riche und spannenden Gesprächen abgerundet.

Online-Anmeldung



Im Verbund mit: Proud Member of **Alliott Global Alliance™**

Mitglied bei:



TREUHAND | SUISSE

MWST-Satz-Erhöhung per 1. Januar 2024¹

Rahel Leemann
Steuerberaterin

Nachdem das Volk und die Stände am 25. September 2022 die Änderung des AHV-Gesetzes und den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV angenommen haben, steht der Schweiz per 1. Januar 2024 eine Mehrwertsteuererhöhung bevor. Während sich für die Konsumentinnen und Konsumenten – abgesehen von leicht höheren Preisen – keine direkten Änderungen ergeben, stehen mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen und Personen vor einigen Anpassungen.



Diese werden wir in diesem Artikel erläutern und geben ausserdem Empfehlungen für vorbereitende Massnahmen.

Ab dem 1. Januar 2024 werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt erhöht.

	Bisher	Neu ab 01.01.2024
Normalsatz	7.7%	8.1%
Reduzierter Satz	2.5%	2.6%
Sondersatz für Beherbergung	3.7%	3.8%

Ausweis der Mehrwertsteuer auf den Debitorenrechnungen

Welcher Steuersatz angewendet wird, ist abhängig vom Zeitpunkt der Leistungserbringung (Art. 115 Abs. 1 MWSTG). Das Datum der Zahlung oder der Rechnungsstellung spielen dabei keine Rolle. Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen Steuersätzen, ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen unterliegen den neuen Steuersätzen.

Beispiel

Am 15. August 2023 wird ein Abonnement für IT-Leistungen für CHF 10'000 exkl. MWST verkauft. Das Abo läuft vom 1. September 2023 – 31. August 2024. Auf der Rechnung müssen folgende Beträge (gerundet) ausgewiesen werden:

01.09.2023 – 31.12.2023:	4/12	CHF 3'333	MWST 7.7%	CHF 257
01.01.2024 – 31.08.2024:	8/12	CHF 6'667	MWST 8.1%	CHF 540

Der Bruttobetrag der Rechnung müsste demnach auf CHF 10'797 inkl. MWST lauten.

Bei periodischen Leistungen, wie beispielsweise Abonnements, ist ebenfalls der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend. Werden jahresübergreifende Abonnements verkauft, muss auf der Rechnung die Aufteilung der Leistungszeiträume und Betragsanteile der jeweiligen Perioden ersichtlich sein (siehe Beispiel unten).

Abrechnung der MWST mit der ESTV

In der Mehrwertsteuerabrechnung des 3. Quartals 2023 können die Umsätze erstmals zu den bisherigen als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden.

Umsätze, welche vor dem 3. Quartal 2023 fakturiert wurden (bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten), sind in den entsprechenden Perioden zum bisherigen Satz zu deklarieren und anschliessend im 3. oder 4. Quartal 2023 zu korrigieren.

Alternativ kann bis zum 30. August 2024 eine Berichtigungsabrechnung eingereicht werden (Art. 72 Abs. 1 MWSTG). In diesem Fall kann von der ESTV ein Verzugszins erhoben

werden. Dieser liegt aktuell bei 4%. Sofern die Zinsen aber unter CHF 100 liegen, werden sie grundsätzlich nicht in Rechnung gestellt.

Vorsteuerabzug auf Kreditorenrechnungen, Bezugsteuer

Als Vorsteuer darf – unter Vorbehalt der grundsätzlichen Berechtigung zum Vorsteuerabzug und allfälliger Vorsteuerkürzungen (Art. 29 und 33 MWSTG) – wie gewohnt der auf der Rechnung ausgewiesene Betrag in Abzug gebracht werden (Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG).

Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweiligen Leistungen noch mit den bisherigen oder schon mit den neuen Mehrwertsteuersätzen in Rechnung gestellt wurden. Die bezahlte Vorsteuer für Leistungen mit dem neuen Mehrwertsteuersatz kann schon ab sofort abgerechnet werden, ebenso die Bezugsteuer für im Jahr 2024 zu erbringende Leistungen.

Vorbereitende Massnahmen

Die interne Vorbereitung ist entscheidend für die korrekte Abwicklung der MWST-Transaktionen. So sollte sichergestellt werden, dass die neuen MWST-Codes in der Buchhaltung hinterlegt sind und interne (Berechnungs-)Vorlagen vorgängig angepasst werden. Bei jahresübergreifender Leistungserbringung sollten offene Aufträge abgegrenzt und gegebenenfalls Teilrechnungen mit dem alten Mehrwertsteuersatz ausgestellt werden. Bei Umsätzen aus wiederkehrenden Zahlungen wie beispielsweise optierten Mietverträgen, Leasing- oder Serviceverträgen sollte den Kunden die Erhöhung der Zahlung mitgeteilt und, wenn nötig, die Verträge angepasst werden (sofern MWST-Satz explizit erwähnt).

Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode

Auch Abrechnende nach der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode müssen ihre Buchhaltung auf die Erhöhung der jeweiligen Sätze vorbereiten. Bei dieser Gelegenheit könnte es sich auch anbieten, zu überprüfen, ob die Abrechnung mit dem effektiven Satz möglicherweise vorteilhafter ist.

Fazit

Die bevorstehende MWST-Erhöhung 2024 erfordert von den mehrwertsteuerpflichtigen Personen und Unternehmen vorbereitende Massnahmen und die Anpassung von internen Abläufen. Es ist daher ratsam, die erforderlichen Schritte frühzeitig zu planen und sicherzustellen, dass alle rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

1. MWST-Info 19: Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024, abrufbar unter:



Besser sehen und dabei gut aussehen

Ein freundlicher Empfang, hochwertige Materialien, kompetentes Handwerk und Stilberatung: Fachgeschäfte wie die Argus Optik AG in Stäfa bieten umfassende Leistungen im Dienst des besseren Sehens. «Ruf und Kundenvertrauen sind unser Kapital», betonen die beiden Inhaber Roland Vetter und Christian Kleb.



1



2

1 Fachlich kompetent und engagiert, das eingespielte Team mit Roland Vetter, Simone Giger und Christian Kleb.

2 Seit 1989 im Dienst des besseren Sehens: Die Argus Optik AG setzt auf attraktive Verkaufsräumlichkeiten an bester Lage.

(Bilder: Argus Optik AG)

Meilensteine

1989 Roland Vetter und Christian Kleb eröffnen ihr Augenoptik-Fachgeschäft in Stäfa.

1994 Umzug in den Neubau des Einkaufszentrums Goethestrasse.

2006 Komplettumbau: Verdoppelung der Geschäftsräumlichkeiten und Einrichtung nach modernsten Erkenntnissen.

2013 Lokaltätswechsel im Zentrum Goethestrasse: Verkaufsbereich wird heller, grösser und übersichtlicher.

2019 Die Argus Optik AG feiert ihr 30-jähriges Bestehen.

Auf circa 1,5 Milliarden Franken wird der Branchenumsatz im Schweizer Optikmarkt geschätzt. Rund die Hälfte davon haben die grossen Optikerketten akquiriert, die andere Hälfte geht auf das Konto von gut 1000 Fachgeschäften. Eines davon ist die inhabergeführte Argus Optik AG, die Roland Vetter und Christian Kleb seit 1989 in Stäfa führen.

Die beiden Firmengründer hatten sich bereits während ihrer Lehrzeit in der Gewerbeschule kennengelernt, wurden rasch Freunde und entschlossen sich nach einigen Jahren im Beruf, ein eigenes Unternehmen aufzubauen. «Wir fanden es spannender, selber Ideen zu verwirklichen und Verantwortung zu übernehmen», blicken Christian Kleb und Roland Vetter zurück.

Standort wird immer wichtiger

Als ihr Marktgebiet definierten sie die Gemeinde Stäfa, zusammen mit den umliegenden Ortschaften Hombrechtikon und Männedorf. «Wir sind quasi der Dorfoptiker, der vor Ort gute Qualität für alle bietet», erläutert Christian Kleb. Immer wichtiger werde für ein Optikerfachgeschäft der richtige Standort, ergänzt Roland Vetter. Die Argus Optik AG entschied sich deshalb wenige Jahre nach ihrer Gründung, in ein neu gebautes Einkaufszentrum umzuziehen.

An dieser attraktiven Lage hatte sich das Fachgeschäft laufend weiterentwickelt. 2006 folgten ein Komplettumbau mit einer Verdoppelung der Räumlichkeiten, 2013 ein Lokaltätswechsel, verbunden mit der Einrichtung eines helleren, grösseren und übersichtlicheren Verkaufsbereichs. «Wir verkaufen hochwertige Qualitätsprodukte, und darum ist es auch wichtig, dass wir unser Geschäft hochwertig einrichten», unterstreicht Roland Vetter.

Gut sehen und gut aussehen

Brillenfassungen, Brillengläser, Kontaktlinsen, Sonnenbrillen sowie Sportbrillen gehören zum Sortiment der Argus Optik AG. Rund 1000 aktuelle Brillenfassungen bieten eine grosse Auswahl an Formen und Farben. Vielfältig sind auch die Materialien geworden. Die Palette reicht bis zu Holz, Baumwolle, Bohnen oder Titan. Auch Fassungen aus Metallen, die von ausgeschlachteten Schiffen stammen, unterstreichen den Nachhaltigkeitsgedanken.

«Wir wollen Menschen helfen, gut zu sehen und dabei gut auszusehen», betonen die beiden Optikerunternehmer. Auch wenn der Verkauf und vor allem ein ansprechendes und kundenfreundliches Verkaufslokal eine grosse Rolle spielen, kommt ein Optikerfachgeschäft nicht ohne eigene Werkstatt aus. Hier werden Gläser in Fassungen eingepasst oder Reparaturen ausgeführt, und selbstverständlich braucht es einen Sehtestraum, wo Brillengläser bestimmt und Kontaktlinsen angepasst werden.

Kundenvertrauen ein wichtiges Kapital

«Augenoptiker ist einer der vielseitigsten Berufe, die es gibt», schwärmt Christian Kleb. Roland Vetter stimmt zu und betont: «Es sind viele Jobs in einem zusammengefasst, vom Verkauf, dem Handwerk und der Gestaltung der Geschäftsräume bis zur Werbung und Administration.» Die beiden Unternehmer lassen einen spüren, dass sie immer noch Freude an ihrem Beruf, ihrem Geschäft und am Erreichten haben.

«Ruf und Kundenvertrauen sind unser Kapital», unterstreichen Christian Kleb und Roland Vetter. Die Kundenbeziehung stellen sie deshalb ins Zentrum. Kunden immer offen und freundlich zu

empfangen, ihre Wünsche zu erfassen und sie gut zu beraten, gehöre zu den Kernaufgaben im Optikerfachgeschäft. Auch Service und Betreuung sollen die hohen Ansprüche erfüllen und die Beziehung stärken.

Nur ausgebildete Fachkräfte

Nicht der schnelle Erfolg sei das Ziel, sondern in erster Linie das passende Produkt, erläutert Roland Vetter. «Wenn der Kunde zufrieden ist, kommt er auch gerne wieder zu uns. Das geben wir auch unserem Personal so weiter.» Mit diesem Ansatz hat die Argus Optik AG in den vergangenen 34 Jahren gute Erfahrungen gemacht, auch damit, nur ausgebildete Fachkräfte anzustellen. «Kunden, die nur das billigste Produkt suchen, kommen gar nicht zu uns», weiss Christian Kleb.

Im heutigen Markt ein Optikerfachgeschäft zu führen, verlange von den Inhabern aber auch, dass sie vor Ort sind. «Einer von uns ist immer im Geschäft», bestätigt Roland Vetter. «Wir arbeiten seit vielen Jahren auf kleinem Raum zusammen und sind ein gut funktionierendes Team». Dazu gehört Simone Giger. Sie hatte von 1999 bis 2003 ihre Ausbildung bei der Argus Optik AG gemacht und arbeitet seit 2015 im Betrieb als freundliche und motivierte Augenoptikerin mit langjähriger Berufserfahrung.

Lokal engagiert, professionell betreut

Die beiden Geschäftsinhaber, die zu je 50 Prozent am Unternehmen beteiligt sind, waren bereits mit der Firmengründung nach Stäfa umgezogen und haben sich im Gewerbe- und in Sportvereinen sowie in der Feuerwehr engagiert. Diese Aktivitäten hätten neue Kontakte gebracht und auch dem Geschäft genutzt sowie den Ruf gefestigt.

Seit vielen Jahren nimmt die Argus Optik AG Dienstleistungen der Provida Treuhand AG in Anspruch, und zwar in den Bereichen Buchführung, Mehrwertsteuer-Abschluss, Jahresabschluss und Steuerberatung. Die Tatsache, dass das Fachgeschäft seit langer Zeit auf die gleiche Ansprechperson zählen darf, nennen Roland Vetter und Christian Kleb ein grosses Plus.

Provida begleitet Nachfolgeprozess

Gut von der Provida Treuhand AG betreut, sehen sich die 58- respektive 59-jährigen Unternehmer vor allem im Ende 2022 angestossenen Prozess für die Nachfolgeregelung. «Wir möchten unseren Betrieb gerne an Leute weitergeben, die ihn in unserem Sinne weiterführen, und wir wollten früh anfangen, damit wir keinen Druck haben», sagt Christian Kleb.

Grundsätzlich hätten Augenoptikfachgeschäfte eine gute Zukunft, trotz der grossen Konkurrenz durch Discounter. Sie selber sähen sich zunehmend durch Angebote im Online-Bereich herausgefordert, «eine Konkurrenz, die wir selbst noch wenig spüren», fügt Roland Vetter hinzu. Einig sind sich die Unternehmer, dass Fachgeschäfte sich vor allem durch eine attraktive Lage und durch Freundlichkeit abheben könnten.

Ein Fachgeschäft biete Kundinnen und Kunden vor allem die Möglichkeit, etwas Neues auszuprobieren, von der Stilberatung der Augenoptiker zu profitieren und schliesslich eine umfassende Leistung zu erhalten. «Eine Brille zu kaufen, ist wirklich eine grosse Vertrauenssache», unterstreicht Roland Vetter. Christian Kleb illustriert: «Wir helfen Menschen, besser zu sehen und können so etwas Gutes tun.»



Christian Kleb,
Roland Vetter
Inhaber

Argus Optik

Vetter & Kleb AG
Zentrum Goethestrasse
Goethestrasse 22
8712 Stäfa

T 044 926 76 76
info@argusoptik.ch
www.argusoptik.ch

Aktuelle Entwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattungspflichten in der Schweiz und der Europäischen Union

Nadja Koster
Assistenz Wirtschaftsprüfung,
Werkstudentin



Wussten Sie, dass Schweizer Unternehmen erstmals für das Geschäftsjahr 2023 verpflichtet sein können, zu den Themen Umwelt und Menschenrechte Bericht zu erstatten? Dies im Zuge der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt». Der folgende Abschnitt soll ein Grundverständnis schaffen und eine initiale Betroffenheitseinschätzung Ihres Unternehmens ermöglichen.



Schweiz – zwei Regelungsbereiche

Transparenz über nichtfinanzielle Belange (Art. 964a ff. OR) und Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Ab dem Geschäftsjahr 2023 können Schweizer Unternehmen dazu verpflichtet sein, einen Bericht über nichtfinanzielle Belange zu veröffentlichen¹. Dessen Inhalt wird durch die Verordnung ab dem Geschäftsjahr 2024 noch detaillierter geregelt.

Betroffen davon sind Publikumsgesellschaften² und grosse Finanzinstitute, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt und eine Bilanzsumme von CHF 20 Millionen oder einen Umsatzerlös von CHF 40 Millionen haben³ (Art. 964a Abs. 1 OR). Wobei Unternehmen ausgenommen sind, welche von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden, sofern dieses selbst den Bericht oder einen gleichwertigen nach ausländischen Recht erstellt (Art. 964a Abs. 2 OR).

Eine externe Prüfung ist optional. Der Bericht muss jedoch von der Generalversammlung⁴ und dem Verwaltungsrat⁵ genehmigt und von Letzterem unterzeichnet werden. Zudem ist er dafür verantwortlich, dass der Bericht zehn Jahre lang öffentlich zugänglich ist und elektronisch publiziert wird. (Art. 964c OR)

Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (Art. 964j ff. OR und VSoTr)

Schweizer Unternehmen⁶ unterliegen ab dem Geschäftsjahr 2023 den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Konfliktmineralien und Kinderarbeit. Jedoch bestehen diverse Ausnahmen, welche die Unternehmen von sämtlichen Pflichten ausnehmen bzw. befreien können.

Konfliktmineralien:

Schweizer Unternehmen⁶ müssen prüfen, ob sie die festgesetzten Einfuhr- und Bearbeitungsmengen von Mineralien und Metallen überschreiten⁷. Unternehmen, welche die Schwellenwerte unterschreiten, sind ausgenommen (Ausnahme 1). Ferner sind Unternehmen, welche nur recycelte Metalle einführen, von den Pflichten ausgenommen (Ausnahme 2). (Art. 4 Abs. 1 VSoTr; Art. 12 Abs. 3 VSoTr).

Sofern die zulässigen Mengen überschritten werden, ist zu prüfen, ob die bezogenen Mineralien und Metalle aus einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet stammen⁸. Falls nicht, hat das Unternehmen dies zu dokumentieren und ist von den Pflichten befreit (Ausnahme 3). (Art. 3 Abs. 2 VSoTr)

Kinderarbeit:

Gänzlich von den Pflichten ausgenommen sind einerseits KMU⁹ (Ausnahme 1) und andererseits Unternehmen, die nachweisen, dass von ihnen bezogene Produkte oder Dienstleistungen aus Ländern mit einem geringen Risiko¹⁰ von Kinderarbeit stammen (Ausnahme 2). (Art. 6f. VSoTr)

Die übrigen Schweizer Unternehmen⁶ haben zu prüfen, ob bei den von ihnen angebotenen Produkten oder Dienstleistungen ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht. Falls nicht, ist diese Feststellung zu dokumentieren und das

Unternehmen ist von den Pflichten befreit (Ausnahme 3). (Art. 5 VSoTr)

Bietet das Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen an, die offensichtlich Kinderarbeit beinhalten, kann keine der Ausnahmen geltend gemacht werden. (Art. 8 VSoTr)

Weiter befreit die Einhaltung und das Berichten nach einem international anerkannten gleichwertigen Regelwerk Unternehmen von den Pflichten bezüglich Konfliktmineralien und Kinderarbeit (Ausnahme 4). (Art. 9 VSoTr)

Die Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch ein Revisionsunternehmen ist im Geltungsbereich der Kinderarbeit optional und für Konfliktmineralien obligatorisch. Letzteres hat jährlich in einem Bericht an den Verwaltungsrat⁵ zu geschehen. Darin wird festgehalten, ob Sachverhalte vorliegen, die aufzeigen, dass die Sorgfaltspflichten nicht eingehalten wurden (Limited Assurance). (Art. 16 VSoTr)

Der Verwaltungsrat⁵ berichtet jährlich über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bezüglich Konfliktmineralien und Kinderarbeit. Er ist auch dafür zuständig, dass der Bericht spätestens sechs Monate nach Geschäftsjahresende elektronisch veröffentlicht wird und zehn Jahre lang öffentlich zugänglich ist. (Art. 964l OR)

EU – der Leuchtturm

Die soeben erörterten Schweizer Gesetzgebungen orientieren sich an den internationalen Entwicklungen, insbesondere an der EU-Richtlinie **NFRD**¹¹. Diese verpflichtet seit 2017 grosse Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als

500 Mitarbeitenden zur Berichterstattung¹². Ab 2024 wird die EU-Richtlinie **CSRD**¹³ die bisherige Richtlinie ablösen und den Anwendungsbereich bis im Jahr 2028 sukzessiv erweitern. Somit werden ab dem Geschäftsjahr 2025 nicht nur Unternehmen, die bereits NFRD unterliegen, sondern auch grössere KMU¹⁴ berichten müssen. Diese Berichte haben gemäss CSRD und ESRS¹⁵ zu erfolgen und bedürfen einer externen Prüfung. Wobei vorerst eine Limited Assurance Prüfung¹⁶ vorgesehen ist und mittelfristig eine Reasonable Assurance Prüfung¹⁷. Weiter wird voraussichtlich noch in diesem Jahr das **EU-Lieferkettengesetz**¹⁸ genehmigt.

Da aktuelle und künftige EU-Richtlinien umfangreicher sind als die schweizerischen, ist eine Erweiterung der Schweizer Regulierungen nach EU-Vorbild absehbar.

Wie weiter?

Wir empfehlen Ihnen abzuklären, inwiefern Ihr Unternehmen von den Pflichten betroffen ist. Initiiieren Sie frühzeitig Massnahmen für eine reibungslose erste Berichtsperiode und beobachten Sie stets das dynamische Umfeld der nichtfinanziellen Berichterstattung.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung:
Martin Laube, eidg. dipl. Steuerexperte und Jurist
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch,
Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen

- Der Bericht hat alle Unternehmen zu umfassen, die ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen kontrolliert (Art. 964b Abs. 4 OR).
- Aktiengesellschaften, die an einer Börse kotiert sind.
- Die Zahlen sind auf konsolidierter Ebene zu betrachten, d.h. mit den kontrollierten in- und ausländischen Unternehmen.
- m.a.W. Organ für die Jahresrechnungsgenehmigung.
- m.a.W. oberstes Leitungs- oder Verwaltungsorgan.
- Respektive Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder -niederlassung in der Schweiz.
- Der Bundesrat legt die Schwellenwerte jährlich fest, diese sind auf konsolidierter Stufe zu betrachten (Art. 964j Abs. 2 OR). Die aktuelle Liste der Mineralien und Metalle inkl. Schwellenwerten:



- Die CAHRA-Liste ist eine indikative Liste von Konflikt- und Hochrisikogebieten.

- Unternehmen, die zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- und ausländischen Unternehmen die Schwellenwerte zur ordentlichen Revision gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR nicht überschreiten.
- Dies wird angenommen, wenn das entsprechende Land im Unicef «Children's Rights in the Workplace Index» als Basic eingestuft wird. Diese Feststellung muss intern dokumentiert werden.
- Non-Financial Reporting Directive 2014/95/EU.
- Die Vorgabe der EU ist nur ein Mindestwert, der in nationales Recht integriert werden muss. Daher ist eine individuelle Betroffenheitsprüfung für jeden EU-Staat notwendig.
- Corporate Sustainability Reporting Directive 2022/2464/EU.
- Unternehmen, die 2 der 3 Schwellenwerte überschreiten: 250 Mitarbeiter, EUR 20 Millionen Bilanzsumme, EUR 40 Millionen Umsatz.
- European sustainability reporting standards.
- Prüfung mit begrenzter Sicherheit.
- Prüfung mit hinreichender Sicherheit.
- Proposal für die Richtlinie 2019/1937/EU.

Aktueller Gerichtsentscheid zu verdeckten Kapitaleinlagen



Benjamin Trunz
eidg. dipl. Steuerexperte

Leistungen zwischen der Gesellschaft und deren Anteilsinhaber müssen steuerlich dem Drittvergleich entsprechen. Ist dies nicht der Fall, können geldwerte Leistungen oder verdeckte Kapitaleinlagen vorliegen, welche zu unschönen steuerlichen Aufrechnungen führen. In einem aktuellen Bundesgerichtsentscheid vom 17. März 2023 entschied das Bundesgericht, dass Rückzahlungen von verdeckten Kapitaleinlagen nicht der privaten Einkommenssteuer unterliegen.

Grundlagen

Geldwerte Leistungen von Gesellschaften an ihre Anteilsinhaber sind ein Dauerbrenner im Schweizer Steuerrecht. Den klassischen Anwendungsfall stellen sogenannte «verdeckte Gewinnausschüttungen» dar, bei denen der Gesellschaft Kosten belastet werden, die sie nur trägt, weil der Anteilsinhaber involviert ist. Typische Beispiele sind überhöhte Mietzahlungen für die Nutzung der Liegenschaft, welche dem Anteilsinhaber privat gehört oder die Bezahlung von privaten Lebenshaltungskosten des Anteilsinhabers durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft wird dadurch entreichert. Aus Steuersicht führen derartige verdeckte Gewinnausschüttungen, wenn sie von den Steuerbehörden aufgedeckt werden, einerseits zu einer Aufrechnung beim steuerbaren Gewinn der Gesellschaft. Andererseits werden solche Leistungen als fiktive Dividenden beim Aktionär der Einkommenssteuer unterworfen und unterliegen zudem der Verrechnungssteuer.

Weniger bekannt sind die sogenannten «verdeckten Kapitaleinlagen», die das Gegenstück zu den «verdeckten Gewinnausschüttungen» bilden. Dabei wird die Gesellschaft bereichert. Ein klassischer Anwendungsfall ist bspw. die Übertragung einer privat gehaltenen Liegenschaft auf die Gesellschaft zu einem Preis unter dem Verkehrswert. Aus Steuersicht bestehen durchaus Anreize für derartige Konstellationen, da die private Grundstückgewinnsteuer in der Regel höher ausfällt als die Gewinnsteuer auf Ebene der Gesellschaft. Jedoch bargen derartige Fälle bislang das Risiko für einen steuerlichen «Super-GAU»: Stellten die Steuerbehörden die verdeckte Kapitaleinlage fest, wurde auf Stufe Aktionär die Grundstückgewinnsteuer auf Basis des höheren Verkehrswerts erhoben. Auf Ebene der Gesellschaft fiel die eidgenössische Emissionsabgabe an und bei einer späteren Rückzahlung unterlag diese als Gewinnausschüttung der

Einkommenssteuer beim Anteilsinhaber. Letzteres, obschon die Rückzahlung von Einlagen, die von den Anteilsinhabern geleistet werden, per Gesetz grundsätzlich einkommenssteuerfrei sein sollten.

Der Bundesgerichtsentscheid 9C_678/2021

In einem komplizierten Fall löste die Privatperson A mit eigenen Mitteln die Hypothekarschuld seiner X AG bei der Bank ab, ohne gegenüber seiner X AG eine Regressforderung zu stellen. Dadurch wurde die X AG bereichert und es lag eine verdeckte Kapitaleinlage vor. Im Rahmen der späteren Liquidation der X AG stellte sich die Frage, ob die Rückzahlung dieser verdeckten Kapitaleinlage bei A als Gewinnausschüttung der Einkommenssteuer unterliegt. Das Bundesgericht entschied, dass ausgeschüttete Kapitaleinlagen in der Gesellschaft nicht zwingend verbucht sein müssen, damit sie einkommenssteuerfrei zurückbezahlt werden können.

Fazit

Wenn der Steuerpflichtige mit den Steuerbehörden über das Vorliegen einer verdeckten Kapitaleinlage diskutieren muss, ist dies im Normalfall mit unschönen Steuerfolgen verbunden. Jedoch ist erfreulich und aus Sicht des Autors systematisch korrekt, dass sich der Fiskus bei einer späteren Rückzahlung dieser verdeckten Kapitaleinlage nicht nochmals durch eine Einkommensbesteuerung beim Anteilsinhaber bedienen darf.

1. Entscheid des Bundesgerichts abrufbar unter:
9C_678/2021 17.03.2023
– Schweizerisches Bundesgericht (bger.ch)

